

# **BGer 5A\_566/2017 vom 2. August 2017**

Bundesgericht, 2017-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_566\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_566_2017)

FR: TF 5A\_566/2017 du 2 août 2017

IT: TF 5A\_566/2017 del 2 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der Revisionsentscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in SchK-Sachen. Die Beschwerde in Zivilsachen ist vom Grundsatz her gegeben ( Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 Abs. 1 BGG ).

Die vorliegende Beschwerde wird im Namen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ eingereicht. Weil im angefochtenen Entscheid einzig A.\_\_\_\_\_ aufgeführt ist, scheint B.\_\_\_\_\_ - ungeachtet des Vorbringens, er sei im Steuerverfahren nicht angehört worden - in Bezug auf das vorliegende Revisionsverfahren nicht beschwerdeberechtigt zu sein (vgl. Art. 76 Abs. 1 BGG ). Einzelheiten erübrigen sich jedoch angesichts der nachfolgenden Ausführungen. Die Beschwerde ist einzig von A.\_\_\_\_\_ unterzeichnet. Zwar wird eine aus dem Jahr 2010 datierende Generalvollmacht von B.\_\_\_\_\_ beilegt. Zur Vertretung sind indes einzig Anwältinnen und Anwälte befugt, die nach dem Anwaltsgesetz hierzu berechtigt sind ( Art. 40 Abs. 1 BGG ), was auch für Beschwerden in SchK-Sachen gilt ( BGE 134 III 520 E. 1.5 S. 524). Die Beschwerde müsste deshalb auch von B.\_\_\_\_\_ unterzeichnet sein ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Auf deren Rücksendung zur Behebung des Mangels ( Art. 42 Abs. 5 BGG ) kann aber verzichtet werden, weil B.\_\_\_\_\_ wie gesagt gar nicht beschwerdebefugt sein dürfte und auf die Beschwerde ohnehin auch mit Bezug auf A.\_\_\_\_\_ offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Wie das Appellationsgericht der Beschwerdeführerin bereits im Entscheid vom 27. Dezember 2016 und sodann in mehreren früheren Entscheiden mitgeteilt hat (vgl. Entscheid vom 27. Dezember 2016 E. 2), kann die Steuerschuld nicht mit SchK-Beschwerde materiell bestritten werden, sondern ist hierfür der öffentlich-rechtliche Weg zu beschreiten. Wenn die Beschwerdeführerin die Steuerforderung auch vor Bundesgericht in Frage stellen will, ist darauf von vornherein nicht einzutreten. Thema der vorliegenden Beschwerde kann einzig sein, ob Recht verletzt worden ist, wenn das Appellationsgericht auf das Revisionsbegehren nicht eingetreten ist mit der Begründung, es würden keine Revisionsgründe vorgebracht bzw. begründet. Hierzu äussert sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren

entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.